

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte/r: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-470

2009/0006
öffentlich

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2009/2010

Beratungsfolge:

12.03.2009 Ausschuss für Kinder und Jugendliche Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2009/2010 wird beschlossen. Die im Abschnitt 5.1.6 der Anlage genannten Plätze werden den jeweiligen Trägern als einrichtungsbezogenes Budget zugewiesen.

Kosten/Folgekosten

Die für die Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung entstehenden Kosten werden im Abschnitt „6. Kosten“ der Anlage zur Vorlage ausführlich erläutert.

Finanzierung

Die für das Haushaltsjahr 2009 notwendigen Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2009 unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder - eingestellt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Erläuterungen

Am 1. August 2008 löste das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) – Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – ab.

Das Kibiz stellt die Strukturen der Kindertagesbetreuung auf eine neue rechtliche Grundlage. Dies macht die Überplanung für jedes neue Kindergartenjahr notwendig.

Die gesetzlich vorgeschriebene und für die Zielerreichung auch sinnvolle Beteiligung der Träger hat vom 10. bis 12. Februar 2009 stattgefunden. Die Diskussionsergebnisse aus diesen Gesprächen sind in die Gesamtplanung aufgenommen worden.

Am 5. März 2009 findet die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft „Tageseinrichtungen für Kinder“ nach § 78 SGB VIII statt. Sollten sich hieraus noch weitere Änderungen ergeben, werden diese in der Sitzung vorgestellt.

Insgesamt ist die Kindertagesbetreuung in der Stadt Beckum gut aufgestellt. In allen Ortsteilen ist der Rechtsanspruch für Kinder aller Altersgruppen, die diesen im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht haben, entweder in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege gewährleistet.

Für die einzelnen Ortsteile stellt sich dies wie folgt dar:

Im Ortsteil Beckum werden alle Kinder ab drei Jahren einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

erhalten. In der Regel wird dies auch mit der gewünschten Betreuungszeit möglich sein.

Den insgesamt 100 Anmeldungen für Kinder unter drei Jahren mit Rechtsanspruch stehen 104 Plätze gegenüber. Bis auf zwei werden alle Einrichtungen Plätze für zweijährige Kinder anbieten. Nach dem Motto „kurze Beine - kurze Wege“ wird dadurch die wohnortnahe Versorgung gerade für die kleinen Kinder gesichert.

Plätze für Kinder unter zwei Jahren werden in den Einrichtungen angeboten, die bereits jetzt die erforderliche Betriebserlaubnis besitzen, das heißt in der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt und beim Beckumer Wichtel e.V., sowie erstmalig mit öffentlichen Mitteln gefördert in den beiden Einrichtungen des Vereins Zwergenhaus e.V. Darüber hinaus stehen Plätze für Kleinkinder im Bereich der Kindertagespflege zur Verfügung.

Im Ortsteil Beckum werden Schulkinder ausschließlich in der Offenen Ganztagschule betreut.

Außerhalb der geförderten Einrichtungen gibt es noch Angebote in der Spielgruppe „Mäusenest“ mit 10 Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Im Ortsteil Neubeckum ist die Versorgungsquote für die über dreijährigen ab August 2009 ebenfalls ausreichend. Auch hier kann ein Teil der Plätze für andere Altersgruppen genutzt werden. Über die Plätze für unter dreijährige Kinder beim Die Grashüpfer e.V. hinaus können nun auch Kinder von zwei bis unter drei Jahren in den Kindergarten Hellbach und die Kindertagesstätte Don Bosco aufgenommen werden. Der rechnerische Bedarf für unter dreijährige Kinder kann in Neubeckum in Kindertageseinrichtungen aber noch nicht gedeckt werden. Hier stehen 37 Anmeldungen mit Rechtsanspruch 28 Plätze gegenüber. Im Einzelfall ist die Kindertagespflege eine Alternative.

Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden im Ortsteil Neubeckum noch 12 Schulkinder auf Hortplätzen in der Kindertagesstätte Don Bosco betreut.

Zusätzlich zu den über das KiBiz geförderten Einrichtungen gibt es beim Mini-Club e. V noch maximal 43 Plätze für zwei- bis dreijährige Kinder in drei Gruppen, die an verschiedenen Wochentagen die Einrichtung im Freizeithaus Neubeckum besuchen.

Im Ortsteil Roland können alle Anmeldungen für den Kindergarten St. Michael berücksichtigt werden. Die Versorgungsquote für die Kinder mit Rechtsanspruch ab zwei Jahren ist ausreichend. Aufgrund der guten räumlichen Ausstattung ist hier die Einrichtung einer Gruppe der Gruppenform I möglich. Plätze für Kinder unter zwei Jahren können in Roland nicht angeboten werden. Sollten diese angefragt werden, ist das Angebot von Kindertagespflege möglich.

Im Ortsteil Vellern ist die Versorgungsquote für die Kinder mit Rechtsanspruch gut.

Plätze im Gruppentyp II für Kinder unter drei Jahren werden in Vellern nicht angeboten.

Hier gibt es auch nur eine Anmeldung. Dieses Kind kann trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden, so dass alle Anmeldungen in Vellern Berücksichtigung finden können. Darüber hinaus ist das Angebot von Kindertagespflege möglich.

Ganztagsbetreuung wurde in Vellern bisher nicht nachgefragt und auch nicht angeboten. Auch bei den Anmeldungen ergab sich kein Hinweis auf einen Bedarf dieser Art. Auf die Einrichtung von Ganztagsplätzen wird in diesem Ortsteil deshalb zunächst verzichtet.

Für die Zukunft wird sich der Bedarf für unter dreijährige Kinder deutlich erhöhen. Dies liegt zum einen an dem in Nordrhein-Westfalen ab Herbst 2010 geplanten Rechtsanspruch für Kinder ab zwei Jahren, zum anderen an den Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes. Das Kinderförderungsgesetz sieht den Rechtsanspruch auf eine Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab Oktober 2013 vor. Im Rahmen des noch weiter zu entwickelnden Ausbauprogramms wird dies zu berücksichtigen sein.

Für Schulkinder wird in der Stadt Beckum ein ausreichendes Angebot an Plätzen in Offenen Ganztagschulen vorgehalten. Sollten hier im Einzelfall Betreuungszeiten nicht ausreichen, kann zusätzlich die Kindertagespflege in Anspruch genommen werden.

Die Kindertagespflege wird durch die in 2008 eingeführten Förderungsregelungen eine weitere Professionalisierung erfahren. Eltern und Tagespflegepersonen können sich auf stabile Rahmenbedingungen verlassen.

Die Zahl der Familienzentren wird von vier auf fünf erhöht. Hier kann im Ortsteil Beckum mit dem Aufbau eines weiteren Familienzentrums begonnen werden.

Die Sprachstandserhebung für die vierjährigen Kinder wird weiter verbessert. Die Fördermaßnahmen werden auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt.

Die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern wird weiter bedarfsgerecht ausgebaut.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Bereichen sind in der als Anlage beigefügten Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2009/2010 nachzulesen.

Anlage/n:

Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Kindergartenjahr 2009/2010